



Stadtwerke Werdau GmbH
Zwickauer Str. 39
08412 Werdau
Tel.: 03761/ 7002-0
Fax: 03761/ 7002-15
info@stadtwerke-werdau.de

Auskunft über Elektroversorgungsanlagen und Straßenbeleuchtungsanlagen

/

1. Antrag

1.1 Einreicher: Herr Frau Firma

Name, Vorname

Anschrift

Tel./E-Mail

1.2 Baumaßnahme:

1.3 Baubeginn/-ende:

1.4 Beigebr. Unterlagen:
Flurkarte (Lageplan)

1.5 Tiefbauausführer:

Anschrift

1.6 Tiefbauort:

Anschrift

Flst.-Nr.

1.7 Erklärung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, bei Ausbleiben meines Einspruches innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des durch die SWW bearbeiteten Lageplanes und des Kabelschutzbriefes, dass ich deren Inhalt verstanden habe und danach handeln werde.

Ort / Datum

x

Unterschrift Kunde

2. Angaben zum Bestand der Elektroversorgungsanlage (Elt-VA) der SWW

2.1 Elt-VA vorhanden? ja nein

2.2 Art der Elt-VA:

2.3 Auflagen:

2.4 Angefügte Unterlagen:

2.5 Gültigkeit:

Die SWW erklärt zu den unter Punkt 2 getroffenen Aussagen eine Verbindlichkeit von 6 Monaten von Beginn der Ausstellung dieses Lageplanes an.

2.6 Zuständiger Bereich
der SWW:

Datum

Unterschrift

Stempel

2.7 Empfangsbestätigung

Datum

Unterschrift

Kabelschutzbrief

Die ausgehändigten Unterlagen geben die Lage unserer Versorgungsanlagen im Herstellungszeitpunkt wieder. Die Stadtwerke Werdau GmbH übernimmt daher keine Gewähr für die aktuelle Richtigkeit der ausgehändigten Pläne und der hierzu gegebenen mündlichen Erläuterungen. Die von der SWW erteilten Angaben können sich nach Herstellung der Versorgungsanlagen durch Umstände, die die SWW nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, verändert haben. So können insbesondere angegebene Entfernungen zu Bezugspunkten (Grenzsteine, Gebäudeecken o.ä.) infolge von Neuvermarkung, Neubau usw. von den heutigen, tatsächlichen Entfernungen deutlich abweichen. Nicht ausgeschlossen sind auch Änderungen der Tiefenlage gegenüber dem Herstellungszeitpunkt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen.

Der Unternehmer bzw. der Bauausführende hat daher vor Beginn seiner Arbeiten in der Örtlichkeit die Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsanlagen der SWW genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung. Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist erst zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Bestand und Betrieb der Versorgungsanlagen der SWW nicht gefährdet oder sonst wie beeinträchtigt werden (GW 315). Jegliche Beschädigung, auch Isolationsbeschädigungen, sind dem Auskunftserteilenden Bereich der SWW sofort zwecks Besichtigung und Beseitigung zu melden.

Die im Erdreich verlegten Starkstromkabel der SWW dienen der öffentlichen Stromversorgung. Bei Erdarbeiten können sie leicht beschädigt werden. Von solchen Beschädigungen gehen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Verursacher einerseits und u. U. flächendeckende Beeinträchtigungen der öffentlichen Versorgungslage aus. Beschädigungen an Stadtwerksanlagen sind nach Maßgabe der Paragraphen 316b und 317 StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Gleichzeitig ist der Verursacher der Stadtwerke Werdau GmbH zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse der Tiefbauleistenden, bei derartigen Arbeiten äußerste Vorsicht walten zu lassen und Folgendes genau zu beachten:

1. Die Gefahr, Starkstromkabel der SWW zu beschädigen, besteht insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, beim Setzen von Masten und Stangen sowie bei Pflasterarbeiten.
2. Starkstromkabel der SWW können sowohl in oder an öffentlichen Flächen liegen, als auch durch private Grundstücke geführt sein. Die Verlegungstiefe richtet sich nach der jeweiligen Flächennutzung und beträgt zwischen 0,6 und 1,1 m. Mit geringeren Tiefenlagen muss bei Kreuzungen von Starkstromkabeln mit anderen Anlagen gerechnet werden. Starkstromkabel können im Schutzrohr, unter Abdeckhauben, unter Ziegel verlegt werden oder mit Kabelwarnband abgedeckt sein. Achtung, Kabelwarnband bietet keinen mechanischen Schutz gegen Beschädigungen. Es soll lediglich bei Aufgrabungen auf vorhandene Starkstromkabel hinweisen.
3. Vor Aufnahme von Arbeiten gem. Ziffer 1 ist deshalb im Zeichenbüro der SWW eine Auskunft über Elektroversorgungsanlagen zu beantragen. Dieser ist - einschließlich seiner Anlagen - während der Ausführung der Tiefbauarbeiten an der Baustelle zu deponieren. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Auskunft über Elektroversorgungsanlagen die Kenntnis über Inhalt und Verfahrensweg des Kabelschutzbriefes.
4. Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromkabeln ist der Meisterbereich Strom der SWW unverzüglich zu informieren. Diese Kabel sind vor unkontrollierten Erdmassenbewegungen und sonstigen mechanischen Beschädigungen zu schützen, die Arbeiten sind einzustellen und die Kabelaufsicht ist fernmündlich anzufordern.
5. Bei maschinelltem Tiefbau ist ein seitlicher Abstand von 1 m zu vorhandenen Starkstromkabeln zu wahren. Wird dieser unterschritten, ist manueller Tiefbau anzuwenden. Dabei dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur tatsächlichen Kabellage zur Anwendung kommen. Für weitere Annäherungen sind stumpfe Geräte (z. B. Schaufel) zu verwenden. Diese sind möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben.
6. Bei gänzlich unbekannter Kabellage ist eine vorsichtige Suchschaltung quer zur vermeintlichen Trassenlage durchzuführen.
7. Jede tiefbauleistende private oder juristische Person ist zur gebotenen Sorgfalt verpflichtet. Hilfskräfte sind genauestens an- und einzuweisen. Nur so sind Schadenersatzforderungen zu verhindern. Die Anwesenheit einer Kabelaufsicht an der Aufgrabungsstelle entbindet den Tiefbaudurchführenden nicht von seiner Verantwortung. Die Kabelaufsicht der SWW verfügt über keine unmittelbare Anweisungsbefugnis an Aufgrabungsstellen. Zuwiderhandlungen ziehen zivilrechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Meldestelle für Störungen an Anlagen der SWW: Tel. 03761/ 70 02 - 77

Stadtwerke Werdau GmbH